

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 20 (1873)

17 (24.4.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547519](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547519)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 24. April. **N^o. 17.**

Bekanntmachungen.

1. Auf dem an der Donnerschweer Chaussee belegenen Lande der Kläbemann-Stiftung sollen 8 theils größere theils kleinere Wohnhäuser, jedes 2 Wohnungen für Familien und einige derselben auch Wohnungen für einzeln lebende Personen enthaltend, gebaut werden. Die desfälligen Bauarbeiten unter Zulieferung des Baumaterials mit Ausnahme der bereits vorhandenen Ziegelsteine, sollen im Wege der Submission öffentlich verdingen werden.

Die Situationszeichnung, Bauriffe und Baubeschreibung sind in der Registratur des Magistrats einzusehen und ist die Baubeschreibung daselbst auch im Abklatsch in Empfang zu nehmen. Anerbietungen sowohl für einzelne der zu erbauenden Häuser als auch für mehrere derselben sind bis zum

7. Mai d. J., Mittags 12 Uhr,
schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Kläbemann-Stiftung, Häuserbau betr.“ an den Magistrat einzusenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 April 15.

2. Zufolge Beschlusses des Stadtraths, soweit erforderlich mit Genehmigung der Großherzoglichen Staats-Regierung und des Landtages, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen evangelischen Oberschul-Collegiums wird das Schulgeld an den Schulen der Stadt mit Beginn des nächsten Schuljahres von Ostern d. J. ab folgendermaßen erhöht:

A. das ordentliche Schulgeld beträgt jährlich:

1. an der Realschule für jeden Schüler	80 m ^{fr}
2. an der Vorschule für jeden Schüler	48 "
3. an der Cäcilienchule	
a) für die oberen Classen für jede Schülerin	80 "
b) für die 3 unteren Classen für jede Schülerin	48 "
4. an der Stadtknaben- und an der Stadtmädchenschule für jedes Kind	32 "

- für das zweite und folgende Kind derselben Familie, welches diese unter Ziff. 4 genannten Schulen besucht, jedoch nur die Hälfte.
5. an der **Heiligengeisthschule** für jedes Kind für das zweite und folgende Kind derselben Familie, welches diese Schule besucht, nur die Hälfte. 16 m \mathcal{K}
6. an der **städtischen Volksschule** für jedes Kind für das zweite und folgende Kind derselben Familie, welches diese Schule besucht, die Hälfte. 8 "
- B. Ferner tritt für folgende die Schulen der Stadt besuchenden Schüler und Schülerinnen eine weitere Erhöhung des jährlichen Schulgeldes ein, ebenfalls von Ostern d. J. ab und zwar
1. an der **Realschule**
- a) für jeden Schüler, dessen in der Stadt wohnende Eltern zu den persönlichen Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden können, von 80 m \mathcal{K} auf 116 "
- b) für jeden außerhalb der Stadt wohnenden Schüler auf 116 "
- c) für jeden auswärtigen Schüler, welcher in der Stadt wohnt, auf 107 "
2. an der **Vorschule** für die unter Ziff. 1 a b c genannten Schüler von 48 m \mathcal{K} auf 72 "
3. an der **Cäcilienhschule** für jede Schülerin, deren in der Stadt wohnende Eltern zu den persönlichen Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden können und für jede Schülerin, welche außerhalb der Stadt wohnt
- a) für die oberen Classen von 80 m \mathcal{K} auf 116 "
- b) für die 3 unteren Classen von 48 m \mathcal{K} auf 72 "
4. an der **Stadtknaben- und Stadtmädchenschule** für Schüler und Schülerinnen, deren in der Stadt wohnende Eltern zu den persönlichen Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden können oder für diejenigen, welche aus benachbarten Schulachten diese Schulen besuchen, unter Wegfall der Ermäßigung für

- das zweite und folgende Kind derselben Familie, von 32 m \mathcal{K} auf 48 m \mathcal{K}
5. an der **Heiligengeisthschule** für Schüler und Schülerinnen, welche aus einer benachbarten Schulacht die Schule besuchen, unter Wegfall der Ermäßigung für das zweite und folgende Kind derselben Familie von 16 m \mathcal{K} auf 20 „
6. an der **städtischen Volksschule** für jedes aus einer benachbarten Schulacht die Schule besuchende Kind, unter Wegfall der Ermäßigung für das zweite und folgende Kind derselben Familie von 8 m \mathcal{K} auf 10 „

Außerdem ist gemäß Art. 58 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 für diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche keine der hiesigen Staats- oder Gemeindeschulen besuchen, soweit nicht nach Ziff. 2 und 3 des Art. 58 eine Befreiung eintritt, namentlich auch für alle, eine Privatschule besuchenden schulpflichtigen Kinder ein Schulgeld von 8 m \mathcal{K} an die Casse der Volks- und Mittelschulen zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 April 16.

3. Der im Rechnungsjahre 1873/74 für die Straßen und Wege der Stadt und des Stadtgebiets erforderliche grobe Sand und Füllsand soll im Wege der Submission verdungen werden.

Anmeldungen sind bis zum 8. Mai d. J. in der Magistrats-Registratur schriftlich und versiegelt abzugeben.

Die Bedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 April 18.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 4. April 1873.

(Schluß.)

Wegen der auswärtigen Schüler und Schülerinnen bezw. der Kinder solcher Eltern, welche durch gesetzliche Bestimmung von dem Beitrage zu Gemeindelasten befreit sind, verbleibt es bei der zur Zeit bestehenden Erhöhung des Schulgeldsatzes um 25 %, unter Wegfall der Ermäßigung des Schulgeldsatzes für das zweite und folgende Kind.

Die Erhöhung des Schulgeldes hat mit Ostern d. J. zu beginnen. Die sub a—d gefaßten Beschlüsse entsprechen den vom Magistrate einstimmig gestellten Anträgen, der sub e gefaßte Beschluß dem von einer Minorität des Magistrates ge-

stellten Anträge, während die Majorität sich für Nichterhöhung des Schulgeldes der städtischen Volksschule ausgesprochen hatte.

2. Vom Magistrate war die Anstellung eines Polizeiinspectors in Aussicht genommen, dessen Function, in Unterordnung unter den Magistrat und speciell das mit der Handhabung der städtischen Polizei betraute Mitglied desselben, im Allgemeinen darin bestehen würde, die unteren Polizei-officialen (Polizeidiener, Nachtwächter etc.) zu controliren, wie andererseits namentlich bei der Nachforschung von strafbaren Handlungen und auf dem Gebiete der Sittenpolizei unmittelbar thätig zu sein. Die Anstellung eines derartigen Officialen erschien um so wünschenswerther, als dem seitens der Stadt gestellten Antrage auf Zuweisung eines dritten Beamten vom Großherzoglichen Staatsministerium nicht Statt gegeben werden konnte und voraussichtlich noch auf längere Zeit nicht wird entsprochen werden können, als ferner der neu anzustellende Polizeiinspecteur dem Syndicus einen Theil der ihm obliegenden Geschäfte abnehmen und letzteren dadurch wieder in die Lage setzen würde, einen Theil der Geschäfte des Stadtdirectors zu übernehmen. Auf desfällige Anfrage seitens des Magistrates erklärte der Stadtrath sich geneigt, für den anzustellenden Polizeiinspecteur ein Gehalt von 600 bis 800 Rfl zu bewilligen.

3. Auf Antrag des Magistrates erklärte sich der Stadtrath mit der Uebertragung derjenigen 300 Rfl , welche im Voranschlage der Gemeindecasse, Abth. Stadt, für einen fünften Polizeidiener, welcher bislang noch nicht angestellt worden, ausgeworfen sind, auf die Position „Kosten der Polizeiverwaltung“ einverstanden.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.